Statuten des Vereins Kinderoper.ch

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 – Name und Sitz
Unter dem Namen **Kinderoper.ch** besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Albisriederstrasse 162, 8003 Zürich.

Art. 2 – Zweck
Der Verein bezweckt die Förderung von Musik- und Opernkunst für Kinder in der Schweiz. Insbesondere organisiert und produziert er Kinderopern und führt diese auch in Spitälern, sozialen Einrichtungen oder an anderen Orten auf, damit besonders auch benachteiligte oder kulturferne Kinder Zugang zur Oper erhalten.
Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Allfällige Überschüsse werden ausschliesslich für die Verwirklichung des Vereinszwecks verwendet.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 – Mitglieder
Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
Jede Person, die den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlt, gilt als Mitglied. Sponsoren und Gönner werden automatisch als Mitglieder aufgenommen.

Art. 4 – Eintritt und Austritt
Der Eintritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Der Austritt ist auf Ende eines Vereinsjahres möglich. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Art. 5 – Mitgliederbeiträge
Der einfache Jahresbeitrag beträgt CHF 60.–. Sponsor-Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von mindestens CHF 100,-. Damit wird einem Kind der Besuch einer Veranstaltung des Vereins ermöglicht (Unterstützung für Aufführungs- und Produktionskosten).

3. Organisation

Art. 6 – Organe
Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die interne Rechnungsprüfung

Mitgliederversammlung

Art. 7 – Aufgaben
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal

jährlich statt.
Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Wahl und Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten
- Beschluss über die Auflösung des Vereins

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Vorstand

Art. 8 – Zusammensetzung und Amtsdauer
Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen: Präsident:in, Kassier:in, Aktuar:in. Weitere Ämter können nach Bedarf geschaffen werden.
Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 9 – Aufgaben
Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Rechnungsprüfung

Art. 10 – Prüfung
Die Rechnungsprüfung besteht aus zwei Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

4. Finanzen

Art. 11 – Mittel
Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Sponsorengeldern
- Spenden und Zuwendungen von Stiftungen, Institutionen und öffentlichen Stellen
- Erträgen aus Veranstaltungen

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder oder Mitglieder mit besonderen Aufgaben für den Verein kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Auflösung

Art. 12 – Auflösungsklausel:
Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind in jedem Fall einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 13 – Inkrafttreten
Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12. September 2025 angenommen und treten sofort in Kraft.

Geertje Achterberg-Kremmling, Präsidentin